

**Die Auswirkungen der digitalen Transformation auf den städtischen Personalaufwand an den Schulen der Geschäftsbereiche A (Allgemeinbildende Schulen) und B (Berufliche Schulen) sowie dem PI (Pädagogisches Institut)**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12813**

2 Anlagen

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 10.10.2018 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

**1. Rahmenbedingungen**

Die öffentlichen Schulen in der Landeshauptstadt München setzen sich aus städtischen und staatlichen Bildungseinrichtungen zusammen. Gemäß Artikel 15 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) fungiert das Referat für Bildung und Sport als Träger des Personalaufwands und des Schulaufwands für die städtischen Schulen. Laut Artikel 2 BaySchFG umfasst der Personalaufwand „den Aufwand nach den beamten-, tarif- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen sowie die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal aller Schulen (...)“. Der nicht zum Personalaufwand gehörende übrige Aufwand ist Schulaufwand. Bei den staatlichen Schulen trägt gemäß Artikel 6 BaySchFG der Freistaat den Personalaufwand. Da die Landeshauptstadt München somit nur für die städtischen Schulen den Personalaufwand leistet, nicht aber für die staatlichen, ergibt sich folgende Ausgangslage bezüglich der zu beantragenden Stellen:

Der Geschäftsbereich A (Allgemeinbildende Schulen) untergliedert sich bedingt durch die verschiedenen Schularten in RBS-A-4 (Grund-, Mittel- und Förderschulen), RBS-A-3 (Realschulen und Schulen besonderer Art) und RBS-A-2 (Gymnasien). Bei den öffentlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen handelt es sich ausschließlich um staatliche Einrichtungen. Den Personalaufwand trägt dementsprechend der Freistaat Bayern und nicht die Landeshauptstadt München. Deswegen werden für diese staatlichen Schulen in dem vorliegenden Beschluss keine Stellen beantragt. Das Referat für Bildung und Sport der Landeshauptstadt München ist hingegen für die 23 städtischen Realschulen und Schulen besonderer Art sowie für die 16 städtischen Gymnasien Träger des Personalaufwands. Gleiches gilt für die 85 städtischen beruflichen Schulen des Geschäftsbereichs B (Berufliche Schulen). Für diese städtischen Einrichtungen werden, 1,59 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Geschäftsbereich A und 2,41 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für den Geschäftsbereich B beantragt. Die Beantragung von 1,0 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) erfolgt für das Pädagogische Institut, Fachbereich 9 Neue Medien / Medienpädagogik.

In den Geschäftsbereichen A und B sollen die Vollzeitäquivalente (VZÄ) den Schulen als Anrechnungsstunden zur Verfügung gestellt werden. Das bedeutet, dass an den Schulen

grundsätzlich mindestens eine Medienpädagogische Beraterin (MP-B) oder ein Medienpädagogischer Berater benannt wird<sup>1</sup>. Der Arbeitsschwerpunkt dieser Lehrkräfte liegt innerhalb der jeweiligen Schule auf der strategischen Planung im Bereich Medienbildung, der Umsetzung dieser und der Mithilfe zur Realisierung des Stufenkonzepts, welches in der Beschlussvorlage „Die digitale Transformation der Münchner Bildungseinrichtungen“ konkret beschrieben wurde (s. Beschluss des Stadtrats vom 10.10.2018, Sitzungsvorlage 14-20 / V 12606, Kapitel 7.1.2 und 7.1.3).

Das Pädagogische Institut versteht sich als Unterstützungssystem und Impulsgeber für eine nachhaltige Bildungsentwicklung. Für den Bereich Neue Medien ist im Besonderen der Fachbereich 9 Neue Medien / Medienpädagogik des Pädagogischen Instituts seit vielen Jahren damit beschäftigt, medienpädagogische Arbeit an den Bildungseinrichtungen mit zu initiieren und zu unterstützen. Zu den Kernaufgaben der Pädagoginnen und Pädagogen des Fachbereichs 9 gehört unter anderem die Ausbildung von Medienteams, das Planen und Durchführen von Fortbildungen zur Medienpädagogik sowie zum Einsatz digitaler Medien für Lehr- und Erziehungskräfte. Diese werden auch modular angeboten. Darüber hinaus entwickelt der Fachbereich 9 Selbstlernmaterialien und liefert gezielte Informationen für Lehrkräftekollegien und Fachschaften im Bereich Medienpädagogik. Die genannten Unterstützungsangebote werden auf dem kommunalen Bildungsserver [www.muc.kobis.de](http://www.muc.kobis.de) zur Verfügung gestellt. Weiterhin wurde die sogenannte medienBOX aufgebaut. Dabei handelt es sich um eine Serviceeinrichtung, die Lehr- und Erziehungskräften individuelle Beratung, Unterstützung und Antworten auf Anforderungen aus dem pädagogischen Arbeitsfeld rund um das Thema Neue Medien bietet. Zugleich ist sie Anlaufstelle für medienpädagogische Projekte. Die Aufgaben der neu zu schaffenden Stelle im Umfang von einem VZÄ wird sich im Rahmen des oben beschriebenen Arbeitsbereichs bewegen.

## **2. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Die digitale Transformation verändert die Bildungslandschaft grundlegend. Es vollzieht sich ein Wandel vom klassischen Unterrichts- und Erziehungsaufbau der informationsbasierten Wissensvermittlung hin zu einer Befähigungsleistung, die die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen methodisch kompetent in die Lage versetzen soll, Wissensressourcen unter dem Einsatz digitaler Mittel sinnvoll einzusetzen. Im Mittelpunkt aller Anstrengungen steht die Bildung von Schülerinnen und Schülern, denen die bestmöglichen Kompetenzen an die Hand gegeben werden sollen, um beruflich, wirtschaftlich und sozial am gesellschaftlichen Leben zu partizipieren. Das Begreifen und Erfahren digitaler Medien in den Schulen führt als Leitbild des Erlernens der „vierten Kulturtechnik“ Medienkompetenz neben Rechnen, Schreiben und Lesen durch die gesamte Bildungskette. Zielpunkt ist somit das Ankommen in der digitalen Welt, in der der Einsatz von digi-

---

<sup>1</sup> Das Bilden eines Medienkonzeptteams an jeder Schule gehört unter anderem zu den Voraussetzungen für den Abruf von Fördergeldern aus dem Förderprogramm des Freistaats (vgl. Ziff. 4 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer, KWMBI. 2018, S. 235). Ob und inwieweit die Münchner Schulen die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllen und Fördermittel in Anspruch genommen werden können, ist derzeit verwaltungsseitig in Prüfung.

talen Lehr- und Lernmitteln den Grad der Selbstverständlichkeit von Büchern und Tafeln erreicht hat.

Die Mediatisierung der Bildungseinrichtungen wird bereits heute durch Veränderungen in Kindheit und Jugend bedingt: Mobile Endgeräte werden früher und flächendeckender genutzt, als dies zu Beginn der digitalen Bewegung absehbar war. Gesamtgesellschaftlich scheint die digitale Transformation in den deutschen Haushalten abgeschlossen zu sein. Die Ausstattung der Familien mit Mediengeräten wie Smartphone, Computer und Internetzugang hat mittlerweile eine fast vollumfängliche Sättigung erreicht - mit nahezu 100% sind hier alle Haushalte ausreichend versorgt.<sup>2</sup> Die Schulen müssen sich auf diesen Umstand einstellen und ihre Unterrichtskonzepte entsprechend entwickeln und anpassen. Nur so kann mit dem gesellschaftlichen Fortschritt mitgehalten und eine zeitgemäße Bildung umgesetzt werden.

Obwohl die Schule von jeher ein Medienort ist und Lernen sowie Lehren ohne den Einsatz von Medien nicht vorstellbar sind, konnten die Münchner Bildungseinrichtungen bisher die Transformationsgeschwindigkeit nicht vollumfänglich abbilden. Das Ziel der Landeshauptstadt München ist es, eine Medienbildung an den Münchner Bildungseinrichtungen zu etablieren, die medienkompetente und medienmündige Kinder und Jugendliche hervorbringt. Hierfür muss eine konzentrierte Weiterentwicklung unter der Maßgabe einer ganzheitlichen Betrachtung und dem Anstoßen und Realisieren von Schulentwicklungsprozessen, die die Medienbildung im Blick haben, erfolgen.

### **3. Umsetzung**

Die Ausbildung medienkompetenter sowie medienmündiger Schülerinnen und Schüler setzt gut qualifizierte Lehrerinnen und Lehrer voraus. Diese müssen in der Lage sein, Medienkompetenz zu vermitteln, was durch eine Mediendidaktik im Sinne einer geplanten und reflektierten Verwendung von Medien erfolgt. Zielgerichtet, fundiert und didaktisch durchdacht kann dies am besten im Unterricht vermittelt werden. Dabei wird Medienpädagogik als Bildungs- und Erziehungsaufgabe angesehen, die eine Umsetzung in allen Bereichen des pädagogischen Handelns findet und somit zu einer Querschnittsaufgabe geworden ist. Diese strukturelle Verankerung von Medienbildung muss von allen Akteuren entlang der Schulgemeinschaft getragen sowie seitens der Schulleitung aktiv unterstützt und befördert werden. Dazu ist es notwendig, dass dauerhafte und kontinuierliche Schulentwicklungsprozesse unterstützt werden. Hierzu müssen zusätzliche zeitliche und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Die zum Teil sehr unterschiedlichen und dynamischen Aktivitäten im Feld der Digitalisierung werden dann von einer dafür stundenweise freigestellten Lehrkraft an der Schule koordiniert und pädagogisch verantwortet: der Medienpädagogischen Beraterin (MP-B) oder dem Medienpädagogischen Berater (MP-B).

---

<sup>2</sup> Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mfs) (Hrsg.): JIM-Studie 2017. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart, November 2017, S. 6.

Die Aufgabe der Medienpädagogischen Beraterin oder Beraters (MP-B) ist es, sich eigenständig auf dem Gebiet der Medienpädagogik weiterzubilden und dieses Wissen als Multiplikatorin oder Multiplikator an das Schulkollegium weiter zu geben. Dies geschieht mit dem Ziel, dass alle Lehrkräfte über allgemeine Medienkompetenz verfügen und in ihren fachlichen Zuständigkeiten zugleich „Medienexperten“ werden. Konkret heißt dies, dass Lehrkräfte digitale Medien in ihrem jeweiligen Fachunterricht professionell und didaktisch sinnvoll nutzen sowie gemäß dem Bildungs- und Erziehungsauftrag inhaltlich reflektieren können. Die Medienpädagogischen Beraterinnen und Medienpädagogischen Berater (MP-B) werden unterstützt durch die Nutzung des modularisierten Fortbildungsangebots des Pädagogischen Instituts sowie externer Fortbildungen und erwerben darüber hinaus Kenntnisse zum Umgang mit dem Urheberrecht, Datenschutz und der Datensicherheit. So entwickelt sich die Rolle der Medienpädagogischen Beraterin oder die des Beraters zu einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner in allen Fragen zum Thema Digitalisierung an der Schule, sowohl für Kolleginnen und Kollegen, als auch für die Schulleitung.

Die zentrale Aufgabe der Medienpädagogischen Beraterin oder des Medienpädagogischen Beraters ist es weiterhin, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Kollegium, ein schulbezogenes Medienkonzept zu entwickeln. Dies geschieht zum einen, um die Schulentwicklungsprozesse um die Medienpädagogik zu ergänzen und zum anderen, um gegebenenfalls - sofern die sonstigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind - die entsprechenden Fördergelder des Freistaates Bayern zu beantragen.

Des Weiteren sollen im Geschäftsbereich B folgende sechs Handlungsfelder umgesetzt werden:

1. Unterrichtskonzepte
2. Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und Fachkräfte an den Schulen
3. Schulorganisation
4. Ausstattung und Infrastruktur
5. Netzwerke (Kooperationskonzept mit externen Partnern)
6. Daten- und Rechtssicherheit

Um eine Koordinierung aller Maßnahmen vor Ort zu gewährleisten errichtet, der Geschäftsbereich Berufliche Schulen (RBS-B) eine Projektgruppe. Diese Projektgruppe besteht aus den IT-Bedarfsmanagerinnen und IT-Bedarfsmanagern von RBS-B und sechs Medienpädagogischen Beraterinnen oder Medienpädagogischen Beratern aus sechs beruflichen Schulen (Berufsschulen mit gewerblichen, kaufmännischen, sozialen Berufsfeldern, Berufsfachschule, Fachschule, FOS/BOS). Die Projektgruppe koordiniert die pädagogischen Handlungsfelder und Dienstleistungen mit IT-Bezug. Hierzu gehört auch die Erstellung einer Roadmap mit zeitlicher Angabe (Meilensteine), die inhaltliche Beratung, Begleitung, Betreuung und Steuerung von Schul-IT-Anwendungen und –Schul-IT-Projekten und Koordination aller Maßnahmen vor Ort.

Die jeweiligen konkreten Pläne bezüglich der Umsetzung der Geschäftsbereiche A und B sowie des Pädagogischen Instituts sind im Grundsatzbeschluss „Die digitale Transformation der Münchner Bildungseinrichtungen“ konkret dargestellt, (s. Beschluss des Stadtrats vom 10.10.2018; Sitzungsvorlage 14-20 / V 12606).

#### 4. Erläuterung der Bemessungsmethode

Um die Vorhaben konsequent und nachhaltig umzusetzen, benötigen die Schulen die Zuschaltung von Anrechnungsstunden. So können neue Konzepte zur Digitalisierung schulspezifisch entwickelt und umgesetzt werden. Insgesamt sollen 97 Anrechnungsstunden ab dem Schuljahr 2019 / 2020 (rund 4,0 VZÄ) an bis zu 58 beruflichen Schulen, 23 Realschulen und Schulen besonderer Art sowie 14 Gymnasien und zwei Schulen des zweiten Bildungsweges vergeben werden. Im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen erhält jede Schule eine Anrechnungsstunde. Bei den beruflichen Schulen erfolgt die Verteilung der Anrechnungsstunden nicht zwingend gleichmäßig auf die Schulen, sondern, unter Berücksichtigung der Besonderheiten und der fachlichen Ausrichtungen der Einrichtungen, bedarfsorientiert.

Zusätzlich soll 1,0 VZÄ am Pädagogischen Institut angesiedelt sein. Denn der vorläufige wissenschaftliche Begleitbericht<sup>3</sup> zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des KoMMBi (Konzept Münchner Medienbildung) zeigt, dass durch passgenaue Unterstützungsleistungen erhebliche Fortschritte in der medienpädagogischen Arbeit einer Bildungseinrichtung erzielt werden können.

#### 4.1 Geschäftsbereich A (Allgemeinbildende Schulen)

##### 4.1.1 Abteilung 2 (Gymnasien)

0,70 VZÄ (A14) ergeben sich aus der Zuschaltung von je einer Anrechnungsstunde pro Medienpädagogischer Beraterin oder Berater an allen 16 städtischen Schulen in der Abteilung Gymnasien. Jedoch ist die Zuschaltung von weiteren Anrechnungsstunden in den nächsten Jahren absehbar erforderlich.

Schuljahr	Anzahl der Schulen MP-B	LWS MP-B (1 Anrechnungsstd. pro Schule) (A14)	Gesamt LWS	Gesamt VZÄ
2019 / 2020	höchstens 16	16	16*	0,70 VZÄ (A14)

\*) LWS MP-B A14 = Gesamt LWS

##### 4.1.2 Abteilung 3 (Realschulen und Schulen besonderer Art)

0,96 VZÄ (A13) ergeben sich aus der Zuschaltung von je einer Anrechnungsstunde pro Medienpädagogischer Beraterin oder Berater an 23 städtischen Schulen in der Abteilung

<sup>3</sup> Institut für Informationsmanagement Bremen GmbH (Hrsg.): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Evaluation der Pilotierung von KoMMBi Konzept Münchener Medienbildung“. Zwischenstand der Auswertung. München, Mai 2018.

Realschulen und Schulen besonderer Art. Jedoch ist die Zuschaltung von weiteren Anrechnungsstunden in den nächsten Jahren absehbar erforderlich.

Schuljahr	Anzahl der Schulen MP-B	LWS MP-B 1 Anrechnungsstd. pro Schule) (A14) (A13)	Gesamt LWS	Gesamt VZÄ
2019 / 2020	höchstens 23	23	23*	0,96 VZÄ (A13)

\*) LWS MP-B A14 = Gesamt LWS

#### 4.2 Geschäftsbereich B (Berufliche Schulen)

2,41 VZÄ (A14) ergeben sich aus der Zuschaltung von je einer Anrechnungsstunde pro Medienpädagogischer Beraterin oder Berater an bis zu 58 Schulen im Geschäftsbereich der beruflichen Schulen, die von RBS-B über eigene Kennzahlen bedarfsorientiert zugewiesen werden. Jedoch ist die Zuschaltung von weiteren Anrechnungsstunden in den nächsten Jahren absehbar erforderlich.

Schuljahr	Anzahl der Schulen MP-B	LWS MP-B 1 Anrechnungsstd. pro Schule) (A14)	Gesamt LWS	Gesamt VZÄ (bei 24 LWS pro VZÄ)
2019 / 2020	höchstens 58	58	58*	2,41VZÄ (A14)

\*) LWS MP-B A14 = Gesamt LWS

2,41 VZÄ errechnen sich wie folgt: Bei 24 LWS pro VZÄ (4.QE) ergeben sich bei insgesamt 58 LWS (58/24) rund 2,41 VZÄ.

#### 4.3 PI (Pädagogisches Institut)

Zeitraum	Anzahl der VZÄ am PI	Einwertung Beamte / Tarif	Gesamt VZÄ
2019	1,0	A 14 / E 13	1,0

Die geplante Maßnahme besteht aus drei Elementen:

1. Der Vermittlung von aufbereiteten Erfahrungen aus dem KoMMBi-Projekt sowie der Nachbetreuung der zertifizierten Einrichtungen, damit der in KoMMBi begonnene Prozess weitergeführt werden kann (zum Beispiel durch Nachqualifizierung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vernetzungstreffen oder Erstellung eines Multiplikatorenkonzepts für interessierte Einrichtungen). Die wissenschaftliche Evaluation von KoMMBi hat bestätigt, dass eine nachhaltige Implementierung von Medienpädagogik an Bildungseinrichtungen nur

durch eine enge Beratung und Betreuung stattfinden kann. Deshalb müssen die bereits zertifizierten Einrichtungen im Rahmen der Möglichkeiten weiter beraten und ein internes Unterstützungssystem muss aufgebaut werden, das auch auf weitere interessierte Einrichtungen übertragbar ist.

2. Der Schaffung eines Systems zur Ausbildung eines Pools von externen Prozessbegleitungen, um Entwicklungsprozesse zur Digitalisierung in Schulen und Kindertageseinrichtungen zu etablieren und zu begleiten. Digitalisierungsprozesse in Schulen und Kindertageseinrichtungen betreffen immer die ganze Einrichtung und müssen, wenn sie nachhaltig wirken sollen, professionell begleitet werden. Externe Prozessbegleitungen mit medienpädagogischen Kompetenzen können hier wichtige Unterstützungsarbeit leisten.
3. Dem Angebot und Ausbau modularer Fortbildungsangebote für die Bildungseinrichtungen im Programm des Pädagogischen Instituts, die eine spezifische Qualifizierung ermöglichen (zum Beispiel Filmlehrerinnen und Filmlehrer, Medienpass, Tablet-Kurse, Aufbau von medienpädagogischen Modulen für Anwenderbetreuerinnen und Anwenderbetreuern). Weiterhin soll der Ausbau und die Verstärkung der Projektangebote im Lern- und Erfahrungsraum der medienBOX erfolgen.

Die bereits bestehenden Fortbildungsangebote im Programm des Pädagogischen Instituts müssen auf Passgenauigkeit in Bezug auf Digitalisierungsprozesse untersucht und ausgebaut werden. Hier helfen die Erfahrungen aus den modularen Schulungen im KoMMBi-Piloten. Darüber hinaus ist die Erweiterung zielgruppenspezifischer Qualifizierungsangebote notwendig. Diese kann auch durch externe Träger erfolgen.

Da die bezeichneten Maßnahmen erst konzipiert und umgesetzt werden müssen, kann über den Zielerreichungsgrad noch keine Aussage getroffen werden. Die im Fachbereich 9 Neue Medien / Medienpädagogik tätigen Medienpädagoginnen und Medienpädagogen werden anteilig die Konzipierung und Umsetzung der beschriebenen Maßnahme mit unterstützen. Sie sind jedoch in der Hauptsache mit unterschiedlichen Standardaufgaben der Fort- und Weiterbildung, der Projektunterstützung und Beratung ausgelastet. Mit der dargestellten Maßnahme sollen insgesamt 473 städtische Bildungseinrichtungen erreicht werden. Um auch nur näherungsweise im Zusammenwirken mit internen und externen Fachkräften einen spürbaren Effekt auf die medienpädagogische Weiterentwicklung der städtischen Bildungseinrichtungen erreichen zu können, ist eine Verstärkung um 1.0 VZÄ das absolute Minimum, um überhaupt zusätzliche, innovative Impulse setzen zu können – und zwar vor dem Hintergrund eines erheblichen Rückstands der städtischen Bildungseinrichtungen gemessen an den medienpädagogischen Erfordernissen der Gegenwart. Falls keine Zuschaltung erfolgt, kann das dargestellte Maßnahmenpaket nicht konzipiert und umgesetzt werden. Die dringend erforderliche Weiterentwicklung der medienpädagogischen Arbeit an den Schulen und Kindertageseinrichtungen kann dann nicht durch zusätzliche Impulse unterstützt werden.

## 5. Nutzen

Es wird erwartet, dass die Absolventinnen und Absolventen der städtischen weiterführenden Schulen im Rahmen einer umfassenden Ausbildung durch die jeweilige Einrichtung im Bereich Medien für Universitäten und betriebliche Ausbildungen entsprechend qualifiziert werden. Diese Qualifizierung wird flächendeckend nur durch die gezielte und stringente Verwendung von digitalen Medien und deren Möglichkeiten im Unterricht erreicht. Damit fördern die Lehrerinnen und Lehrer gleichzeitig das Interesse an den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik). Diese finden sich bereits jetzt in fast allen Berufen als notwendiger Schwerpunkt wieder und werden zukünftig die Arbeitswelt immer stärker beeinflussen und verändern. Die Arbeit mit und am PC ist für nahezu alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mittlerweile selbstverständlich. Flexibilität und Methodenkenntnisse beim Einsatz von digitalen Technologien, verbunden mit entsprechender sozialer Kompetenz werden vorausgesetzt. Diese Kombination kann nur in den Bildungseinrichtungen durch passgenaue Konzepte im Bereich der Medienbildung vermittelt werden. Die Entwicklung dieser Konzepte ist Aufgabe der Lehrerinnen und Lehrer, die mit den beantragten Zeitressourcen die Möglichkeit erhalten, in diesem Bereich qualitativ hochwertige Arbeit zu leisten.

In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung des sogenannten Dualen Partners<sup>4</sup> an die Beruflichen Schulen, in der Ausbildung den Fokus mehr auf die Digitalisierung zu richten. Durch die zunehmende und immer rascher erfolgende Änderung in Unternehmensprozessen und in den Geschäftsmodellen werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer benötigt, die eine solide Grundlage im Umgang mit digitalen Kompetenzen haben. Zukünftig ist es deshalb von Bedeutung, den schulischen Anteil der Ausbildung an die Realität im Ausbildungsbetrieb anzugleichen und die Grundlagen einer digitalisierten Arbeitswelt entsprechend abzubilden. Mit dieser Entwicklung hin zu mehr Digitalisierung erhalten darüber hinaus diejenigen Schülerinnen und Schüler eine zusätzliche Förderung, die auf Grund ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation Unterstützung benötigen, um ihre berufliche Erstausbildung oder ihre berufliche Weiterbildung erfolgreich abschließen zu können. Die didaktisch sinnvolle Nutzung von digitalen Medien im Unterricht begünstigt weiterhin ein individualisiertes und differenziertes Unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler können gemäß des eigenen Lerntempos gefördert und gefordert werden. Es besteht die Möglichkeit, gezielt auf die Bedarfe, Stärken und Schwächen der Kinder und Jugendlichen einzugehen. Durch dieses individualisierte Lehren und Lernen wird die Chance auf einen höheren Schulabschluss weiter von der wirtschaftlichen Herkunft gelöst, was Bildungsgerechtigkeit fördert. Das Erlernen des Umgangs mit Medien ist nicht mehr abhängig von dem Erziehungsstil der Familie, sondern wird zielgerichtet und strukturiert im schulischen Alltag vermittelt.

---

4 Bei den Dualen Partnern handelt es sich um ausbildende Betriebe und Unternehmen.



Darüber hinaus trägt die Entwicklung von Medienkonzepten dazu bei, die Möglichkeiten der digitalen Medien im Rahmen der Unterrichtsgestaltung zur Förderung von Integration und Inklusion einzusetzen. Die Technik unterstützt die Lehrerinnen und Lehrer darin, individuelle Wissensstände, unterschiedliche Leistungsstände und Herangehensweisen in einer Gruppe zu koordinieren und erfolgreich zu einem Ziel zu führen. So wird Bildung für alle verfügbar.

## 6. Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Alternative besteht nicht, da ansonsten die digitale Transformation an den städtischen Schulen weder zentral koordiniert noch zielgerichtet an den einzelnen Schulen umgesetzt werden kann.

Die Arbeit an den Schulen vor Ort muss über Zeitressourcen entsprechend gefördert werden, um die Umsetzung der Gesamtstrategie des Referats für Bildung und Sport im Bereich der Digitalisierung der Schulen zu gewährleisten. Andernfalls wird die Entwicklung nicht im gewünschten und angestrebten Maß fortgeführt werden können.

## 7. Bedarfsdarstellung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme

### 7.1 Geschäftsbereich A

#### 7.1.1 Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWS (VZÄ)	Preis/LWS	Mittelbedarf jährlich
Dauerhaft ab 01.09.2019	Lehrdienst Gymnasien	16 (0,70 in A14)	3.295,68 €	Bis zu 52.730,88 €
Dauerhaft ab 01.09.2019	Lehrdienst Realschulen	23 (0,96 in A13)	3.122,28 €	Bis zu 71.812,44 €

#### 7.1.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich, da es sich um Lehrkräfte an den einzelnen Schulen vor Ort handelt. Deshalb wird von Seiten des Referats für Bildung und Sport kein zusätzlicher Raumbedarf geltend gemacht.

#### 7.1.3 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 17.577 € und im Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 35.154 € auf insgesamt 52.731 €, davon

sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 17.577 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 52.731 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 23.937 € und im Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 47.875 € auf insgesamt 71.812 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 23.937 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 71.812 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

## 7.2 Geschäftsbereich B

### 7.2.1 Personalbedarf und Personalkosten

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	LWS (VZÄ)	Preis/LWS	Mittelbedarf jährlich
Dauerhaft ab 01.09.2019	Lehrdienst	58 (2,41 in A14)	3.845,57 €	Bis zu 223.043,06 €

### 7.2.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffenden Stellen sind keine neuen Arbeitsplätze erforderlich, da es sich um Lehrkräfte an den einzelnen Schulen vor Ort handelt. Deshalb wird von Seiten des Referats für Bildung und Sport kein zusätzlicher Raumbedarf geltend gemacht.

### 7.2.3 Produktzuordnung

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der beruflichen Schulen per Wertefluss auf alle sieben Produkte des Geschäftsbereiches B verrechnen. Insgesamt erhöhen sich die entsprechenden Produktkostenbudgets im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 74.348 € und im Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 148.695 € auf insgesamt 223.043 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 74.348 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 223.043 € zahlungswirksam.

## 7.3. Pädagogisches Institut

### 7.3.1 Stellenbedarf und Personalkosten

Benennung Bemessungsergebnis (in VZÄ)

Zeitraum	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Einwertung Beamte/Tarif	Mittelbedarf jährlich Beamte/Tarif
Dauerhaft ab 01.01.2019	Pädagogische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, Erziehungswissenschaftlerin, Erziehungs-	1,0	A 14 / E 13	73.240 € / 78.850 €

	wissenschaftler oder vergleichbar			
--	-----------------------------------	--	--	--

### 7.3.2 Arbeitsplatz- und IT-Kosten

Für die neu zu schaffende Stelle am Pädagogischen Institut ist ein neuer Arbeitsplatz erforderlich. Die arbeitsplatzbezogenen Kosten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	Arbeitsplatz- und IT-Kosten	e/d/b*	k/i*	Menge	Pauschale	Mittelbedarf einmalig/jährlich
2019	investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes	e	i	1	2.370,00 €	2.370 €
2019	investive Kosten für die IT-Ausstattung	e	i	1	1.500,00 €	1.500 €
2019	konsumtive Arbeitsplatzkosten	d	k	1	800,00 €	800 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

### 7.3.3 Raumbedarf

Die beantragte Stelle von 1 VZÄ wird in den bereits vorhandenen Flächen im Gebäude des Pädagogisches Instituts, in der Herrnstraße 19, untergebracht. Somit wird vom Referat für Bildung und Sport kein zusätzlicher Raumbedarf geltend gemacht.

### 7.3.4 Weitere Sachkosten

Honorarmittel 200.000 € und technische Mittel 50.000 €

Haushaltsjahr	Sachkosten für	e/d/b*	k/i*	Mittelbedarf jährlich
2019	Honorarkosten sowie technische Mittel für den Einsatz externer Prozessbegleitungen zur Entwicklung und Umsetzung medienpädagogischer Konzepte an den Bildungseinrichtungen	d	k	250.000 €

\* e: einmalig, d: dauerhaft, b: befristet, k: konsumtiv, i: investiv

Um für rund 560 städtische Bildungseinrichtungen (circa 400 Kitas, 85 berufliche Schulen, 35 allgemeinbildende Schulen und 40 Tagesheime) zeitnah zusätzliche Fort- und

Weiterbildungen, sowie Prozessbegleitungen und Projekte in der medienBOX anbieten zu können, werden zusätzliche Honorarmittel in der Höhe von 200.000 € (circa 350 € pro Einrichtung) zur Bezahlung von externen Anbietern, freien Trägern und externen Referenten benötigt. Dabei sollen auch die zertifizierten KoMMBi Einrichtungen zur Verstärkung der Einrichtungsziele weiter unterstützt werden.

50.000 € werden für eine zusätzliche zeitgemäße technische Ausstattung der Medien-BOX sowie der sechs medienpädagogischen Schulungsräume des Pädagogischen Instituts benötigt. Ein Service durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IT ist hierfür nicht notwendig, das Pädagogische Institut betreut diese Ausstattung eigenständig.

### 7.3.5 Produktzuordnung

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut erhöht sich um 329.650 €, davon sind 329.650 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

## 8. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

### 8.1. Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Vortrags- ziffer	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>		Jährlich bis zu 677.236,-- ab 2020 incl. 329.650,-- ab 2019	bis zu 115.862,-- in 2019	
davon:				
Personalauszahlungen (Zeile 9)*			In 2019	
Lehrdienst Gymnasien 16 LWS	7.1	bis zu 52.731,--	bis zu 17.577,--	
Lehrdienst Realschulen 23 LWS	7.1	bis zu 71.812,--	bis zu 23.937,--	
Lehrdienst berufliche Schulen 58 LWS	7.2	bis zu 223.043,--	bis zu 74.348,--	
Pädagogisches Institut	7.3	bis zu 78.850,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11) **		250.000,--		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 113)		800,--		
Nachrichtlich Lehrerwochenstunden		97 (4,07 VZÄ)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente		1,00		

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten / einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

\*\* ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

## 8.2 Auszahlungen im Bereich der Investitionstätigkeit seitens des PI

	Dauerhaft ab 2019	Einmalig 2019	Befristet von ..... bis
<b>Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsschemas)</b>	,--	3.870,--	,--
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)	,--	,--	,-- v
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)	,--	,--	,--
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22) Arbeitsplatzkosten : investive Sachkosten für die Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes  investive Kosen für die IT-Ausstattung z.B. <i>Arbeitsplatzausstattung</i>	,--	,--  2.370,-- in 2019  1.500,-- in 2019	,--
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)	,--	,-- i	,--
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	,--	,--	,--
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)	,--	,--	,--

## 8.3. Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung entspricht den Festlegungen für das Referat für Bildung und Sport im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2019, siehe Nr. 42 der Liste der geplanten Beschlüsse des Referats für Bildung und Sport.

Die Gewährung zusätzlicher Ressourcen stellt eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München dar. Eine (auch teilweise) Refinanzierung durch den Freistaat Bayern durch Lehrpersonalzuschüsse wird nicht gewährt.

### 9. Kontierungstabellen

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 7.1, 7.2 und 7.3 dargestellten Personalkosten erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kostenstelle	Kostenart
0,66 VZÄ (16 LWS) bei Gymnasien	7.1	2	2300.410.0000.4 2300.414.0000.6	SC1920	601101 602000
0,92 VZÄ (23 LWS) bei Realschulen und Schulen besonderer Art	7.1	3	2200.410.0000.5 2200.414.0000.4	SC1930	601101 602000
2,41 VZÄ (58 LWS) bei beruflichen Schulen	7.2	4	2400.410.0000.3 2400.414.0000.5	19100000	601101 602000
1,0 VZÄ bei RBS-PI-FB9	7.3	5	2955.410.0000.2 2955.414.0000.4	19031040	601101 602000

### 9.1 Sachkosten

Die Kontierung der unter Gliederungsziffer 7.3 dargestellten Arbeitsplatz-, IT-Kosten und weiteren Sachkosten sowie Erlöse erfolgt:

Kosten für	Vortrags- ziffer	Antrags- ziffer	Fipo	Kosten- stelle/ In- nenauftrag	Kostenart
Einmalig investive Kosten zur AP-Erstausstattung	7.3	6.	2955.935.9330.0	--	--
Einmalig investive Kosten zur IT-	7.3	6.	2955.935.9364.9	--	--

Erstausstattung					
Dauerhafte Arbeitsplatzkosten	7.3	6.	2955.650.0000.3	19031040	670100
Sachkosten für z.B. Honorare etc.	7.3	7.	2955.602.0000.4	19031040	651000

## 10. Abstimmung

Das Personal- und Organisationsreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferats liegen als Anlagen 1 und 2 bei.

Die Korreferentin, Frau Stadträtin Neff, und die Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Krieger, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

1. Die obigen Ausführungen der Referentin werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zum 01.09.2019 die Einrichtung von 0,70 Stellen (16 LWS) für den Lehrdienst Gymnasien und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 17.577 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 sowie die dauerhaft ab 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 52.731 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzu-melden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 21.092 € (40% des JMB).

3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zum 01.09.2019 die Einrichtung von 0,96 Stellen (23 LWS) für Lehrdienst Realschulen und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 23.937 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 sowie die dauerhaft ab 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 71.812 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzu-melden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 28.725 € (40% des JMB).

4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zum 01.09.2019 die Einrichtung von 2,41 Stellen (58 LWS) für Lehrdienst berufliche Schulen und deren Besetzung zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig in 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 74.348 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 sowie die dauerhaft ab 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 223.043 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 89.217 € (40% des JMB).

5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, zum 01.01.2019 die Einrichtung von 1,00 Stellen für das Pädagogische Institut und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft ab 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 78.850 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 29.296 € (40% des JMB).

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig investiven Sachkosten zur Einrichtung und Ausstattung des Arbeitsplatzes in Höhe von 2.370,00 € und die IT-Ausstattungskosten in Höhe von 1.500,00 € sowie die konsumtiven Arbeitsplatzkosten in Höhe von 800,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.

7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 250.000,00 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019 anzumelden.

8. Das Produktkostenbudget des Produkts 39217100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Gymnasien erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 17.577 € und im Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 35.154 € auf insgesamt 52.731 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 17.577 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 52.731 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

Das Produktkostenbudget des Produkts 39215100 Bildung, Erziehung und Betreuung an Realschulen erhöht sich im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 23.937 € und im



Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 47.875 € auf insgesamt 71.812 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 17.577 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 71.812 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Das Produktkostenbudget des Produkts 39243500 Pädagogisches Institut erhöht sich um bis zu 329.650 €, davon sind bis zu 329.650 € zahlungswirksam. (Produktauszahlungsbudget)

Eine produktgenaue Zuordnung ist nicht möglich, da sich die Kosten der beruflichen Schulen per Wertefluss auf alle sieben Produkte des Geschäftsbereiches B verrechnen. Insgesamt erhöhen sich die entsprechenden Produktkostenbudgets im Haushaltsjahr 2019 um bis zu 74.348 € und im Haushaltsjahr 2020 steigt das Produktkostenbudget um bis zu 148.695 € auf insgesamt 223.043 €, davon sind im Haushaltsjahr 2019 bis zu 74.348 € und im Haushaltsjahr 2020 bis zu 223.043 € zahlungswirksam.

9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl  
3. Bürgermeisterin

Beatrix Zurek  
Stadtschulrätin

### IV. Abdruck von I. mit III.

Über die Stadtratsprotokolle  
an das Direktorium, Dokumentationsstelle  
an die Stadtkämmerei  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – GB A**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. **An A-2**  
**An A-3**  
**An PI**  
**An B**  
**An RBS – GL 2**  
**An RBS – GL 4**  
z. K.

Am